



BGE 142 IV 265, E. 2.4.4

«Liegt [...] der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende **Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe** ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte **abzuziehen** und ergibt die Zusatzstrafe.»



Retrospektive Konkurrenz

Beispiel 3

8. September 2018	T an Raufhandel (Art. 133 StGB) beteiligt
4. November 2018	T verübt sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 1 StGB; vorderhand unentdeckt)
28. April 2020	Verurteilung wegen Raufhandel, begangen am 8. September 2018, FS von 6 Mte.

Nach Rechtskraft des Urteils wird sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 1 StGB) entdeckt.

Annahme: 3 J. FS



Retrospektive Konkurrenz

Beispiel 3

Art. 49 Abs. 2 StGB:

Voraussetzung: sexuelle Nötigung = «Tat, die der T begangen hat, bevor (4.11.2018) er wegen einer anderen Tat (Raufhandel) verurteilt (28.4.2020) worden ist»

- Rechtsfolge: Zusatzstrafe
- Ausgangspunkt: Strafe für schwerste Tat = sexuelle Nötigung = 3 J. FS. Dann angemessene Erhöhung nach Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB.
- Annahme: 3 J. 4 Mte. FS (3 J. + zwei Drittel von 6 Mte.)
- Zusatzstrafe (gem. BGer): 3 J. 4 Mte. FS – 6 Mte. FS = 2 J. 10 Mte. FS

→ Verurteilung von T wg. sexuelle Nötigung zu 2 J. 10 Mte. FS als Zusatzstrafe zum Urteil vom 28.4.2020